

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 17. Oktober 1966

Teil II Nr. 110

Tag

Inhalt

Seite

10. 10. 66 Anordnung über das Musterstatut der Zentralen Gehaltsstellen bei den Räten der

Anordnung

über das Musterstatut der Zentralen Gehaltsstellen bei den Räten der Bezirke und Kreise.

Vom 10. Oktober 1966

Zur Regelung der Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie zur Sicherung einheitlicher Grundsätze der Organisation der Zentralen Gehaltsstellen wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

- §1 (1) Die Zentralen Gehaltsstellen bei den Räten der Bezirke und Kreise sind dienstleistende Einrichtungen für die Lohn- und Gehaltsberechnung für die Mitarbeiter von Haushaltsorganisationen, der Geld- und Kreditinstitute sowie der Versicherungsanstalten, unabhängig vom Unterstellungsverhältnis der einzelnen Dienststellen. Die Zentralen Gehaltsstellen haben zur Verringerung des Arbeitsaufwandes die Lohn- und Gehaltsberechnung nach den rationellsten Verfahren durchzuführen und hierbei die jeweils höchstmögliche Stufe der Mechanisierung und Automatisierung anzuwenden.
- (2) Die Zentralen Gehaltsstellen bei den Räten der Bezirke und Kreise sind Einrichtungen der Räte der Bezirke und Kreise und dem Leiter der Abteilung Finanzen des jeweiligen örtlichen Rates unterstellt.

Die rechtliche Stellung, Aufgaben und Tätigkeit der Zentralen Gehaltsstellen der Räte der Bezirke Kreise werden durch ein Statut geregelt, das von den Räten der Bezirke bzw. Räten der Kreise auf der Grundlage des Musterstatuts (Anlage) erlassen wird.

§3

Planstellen, Lohnfondsmittel und Arbeitskräfte zum Zeitpunkt der Übernahme der Lohn- und Gehaltsberechnung durch die Zentralen Gehaltsstellen, entsprechend den übernommenen Arbeiten und getroffenen Vereinbarungen, von den Dienststellen an die Zentralen Gehaltsstellen umzusetzen. In Ausnahmefällen können mit kleinen Dienststellen Vereinbarungen über die Erstattung der anteiligen Kosten für das Jahr der Übernahme in die zentrale Gehaltsberechnung getroffen werden.

Diese Anordnung tritt am 1. November 1966 in Kraft. Berlin, 10. Oktober 1966

Der Minister der Finanzen

Rumpf

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Musterstatut der Zentralen Gehaltsstellen bei den Räten der Bezirke und Kreise

Rechtliche Stellung, Sitz und Name

- (1) Die Zentrale Gehaltsstelle beim Rat des Bezirkes Kreises — nachfolgend Zentrale Gehaltsstelle genannt — ist eine dienstleistende Einrichtung für die rationelle Durchführung der Lohn- und Gehaltsberechnung. Sie ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihr Sitz ist
- (2) Die Zentrale Gehaltsstelle führt den Namen: Zentrale Gehaltsstelle beim Rat des Bezirkes Kreises
- Die Zentrale Gehaltsstelle ist dem Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes Kreises

Aufgaben

- (1) Die Zentrale Gehaltsstelle führt als Dienstleistung die Berechnung der Löhne und Gehälter für alle Mitarbeiter der Haushaltsorganisationen, Geld- und Kreditinstitute sowie Versicherungsanstalten - nachstehend Dienststellen genannt — durch.
- (2) Die Zentrale Gehaltsstelle führt diese Arbeiten unter Beachtung der arbeits- und steuerrechtlichen sowie aller für die Lohn- und Gehaltsberechnung maßgeblichen Bestimmungen aus.
- (3) Die Zentrale Gehaltsstelle hat zur Durchführung der Lohn- und Gehaltsberechnung rationelle Verfahren anzuwenden. Sie arbeitet nach einheitlichen, vom Minister der Finanzen bestätigten Projekten, mit dem Ziel einer späteren Überleitung der Lohn- und Gehaltsberechnung auf die elektronische Datenverarbeitung. Sie ist verpflichtet, die jeweils höchstmögliche Stufe der Mechanisierung und Automatisierung anzuwenden.
- (4) Die Dienststellen sind verpflichtet, die für die Lohn- und Gehaltsberechnung erforderlichen Angaben und Daten in der hierfür festgelegten Form der Zentralen Gehaltsstelle zu übergeben.
- (5) Zur Durchführung der Arbeiten schließt die Zentrale Gehaltsstelle auf der Grundlage des durch den Minister der Finanzen herausgegebenen Musters schriftliche Vereinbarungen mit den Dienststellen über die Einzelheiten des Arbeitsablaufes ab und sichert erforderliche Zusammenarbeit.